

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Thüringen

Datum: 04.03.2020

Lfd.-Nr.		Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1		TMUEN...	B Nr. 8.9.1 e) (S. 7)	In der TA Luft 2002 gibt es keine Anforderungen an Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten; erst im TA Luft Entwurf 2019 vorgesehen.	Satz 3 streichen
2		TMUEN	C Nr. 5.4.8.10a c) Nr. 5.4.8.11a c) (S. 10 bzw. 18)	Die Bezüge für die Bestimmung der Schornsteinhöhe sind korrekt anzugeben. Im Entwurf der VwV werden auf die Vorgaben aus dem TA Luft Entwurf 2019 Bezug genommen.	- Nr. 5.5.1 TA Luft 2002 für den ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung, - Absätze gibt es m.W. in der TA Luft nicht